

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Multipart Reparaturkostenversicherung PKW

(AVB RKV PKW 10-2021Mup)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

Inhalt

Teil A:

Welche Leistungen umfasst Ihre Gebrauchtwagen-Reparaturkostenversicherung

A-1 Was ist versicherbar?

A-2 Was ist versichert?

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?

A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

Teil B:

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-3 Was haben Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?

B-4 Wann endet die Versicherung? -

Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?

Teil C

Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-4 Embargobestimmungen

C-5 Übertragung von Aufgaben

A-1 Was ist versicherbar?

(1) Versicherbar sind – soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen (auch Hybrid- und Elektrogebrauchtfahrzeuge) der Kfz-Arten PKW (wie z. B. Kombi, Offroad/SUV), Transporter und LKW bis 7,5 t, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet und nicht älter als 12 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und die keine höhere Laufleistung als 200.000 km haben. In der Tarifvariante Multi-Plus sind versicherbar soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen (auch Hybrid- und Elektrogebrauchtfahrzeuge) der Kfz-Arten PKW (wie z. B. Kombi, Offroad/SUV), Transporter und LKW bis 7,5 t, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet und nicht älter als 10 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und die keine höhere Laufleistung als 150.000 km haben.

Gebrauchtfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns (s. B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Teile von

(a) serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Marke VW mit den Bezeichnungen T5 und den TSN AQL, AQM, AQN und AQO sowie

(b) allen nachträglich und nicht werkseitig getunt und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie

(c) Baustellenfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden, sind nicht versicherbar. Soweit es um die Einordnung als Baustellenfahrzeug, Kurierdienstfahrzeug, Fahrschulfahrzeug und Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung geht, stellen wir auf die zum Antragszeitpunkt vorgesehene Zweckbestimmung des Fahrzeugs ab.

A-2 Was ist versichert?

A-2.1 Versicherungsfall

(1) Versichert sind nur die unter A-2.3 einzeln aufgeführten Teile des im Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert („Schaden“).

(2) Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht für diesen Zeitraum darüber hinausgehend Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Eignet sich ein Schaden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

A-2.2 Versicherte Teile

Der Versicherungsschutz umfasst die in den nachfolgend bei A-2.3 jeweils abschließend aufgeführten Teile, soweit kein Ausschluss nach A-4 erfolgt. Nach A-2.3 ist der Umfang des Versicherungsschutzes abhängig von der jeweiligen Tarif-Variante, die Sie mit uns vereinbart haben.

A-2.3 Tarif-Varianten

Welche Tarif-Variante Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Folgende Tarif-Varianten stehen Ihnen bei Antragstellung zur Auswahl:

A-2.3.1 Tarif-Variante Multi-N

Die Tarif-Variante Multi-N erstreckt sich auf folgende Teile:

MOTOR

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Spannrolle vom Zahnriemen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Wellen-Dichtringe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe mit Zahnkranz, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile

SCHALT- UND AUTOMATIKGETRIEBE

Getriebegehäuse mit Innenteilen, Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes (auch Easytronic)

DIFFERENZIAL

Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) inkl. aller Innenteile

KRAFTÜBERTRAGUNGSWELLEN

Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager und Radnaben, von der Antriebssschlupfregelung, (ASR, ASC, EDS, 4-matic): Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe

LENKUNG

Lenkgetriebe (mechanisch oder hydraulisch) mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronischen Bauteilen, elektronischer Lenkhilfemotor

BREMSEN

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Radbremszylinder der Trommelbremse, ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Drehzahlfühler

KRAFTSTOFFANLAGE

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Luftmassen- und Luftmengenmesser, Turbolader, Steuergerät der elektronischen Einspritzanlage

ELEKTRISCHE ANLAGE

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil, Vorglührelais, elektronisches Motorsteuergerät, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Schaltelemente des Sicherungskastens

KLIMAANLAGE

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer

KÜHLSYSTEM

Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung, ThermoSchalter

ABGASREGELANLAGE

Lambda-Sonde, Hosenrohr, Befestigungsteile als Einheit mit der Lambda-Sonde, AGR-Ventil

SICHERHEITSSYSTEME

Kontrollsysteme (Steuergerät) für Airbag und Gurtstraffer

KOMFORT-ELEKTRIK

Wischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Relais und Schalter, Schäden an Steuergeräten der o.g. Baugruppen, Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, von Cabrio-Verdeck: Motoren, Schalter, Steuergeräte, von der Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte, Bordcomputer, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Steuergeräte des Bordsystems wie BSI, BCI, SAM

ELEKTRO/HYBRID / alternative Antriebe

Elektro-Motoren, zentrales Steuergerät des Hybridantriebs, Generator / Starter, Wechselrichter/ Umwandler, Planetengetriebe, Ölkühler, Ölpumpe, Sensoren, Netzladegerät, Steuergerät, Wasserpumpe und Kühler vom Akku, Akku (wenn dessen Leistungsfähigkeit unter 40 % der Anfangskapazität sinkt)

A-2.3.2 Tarif-Variante Multi-Plus

(1) Diese Erweiterung (Multi-Plus) beinhaltet die Teile nach Tarifvariante Multi-N und umfasst zusätzlich die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile (inkl. Akku bei Elektro-/Hybridfahrzeugen, wenn dessen Leistung unter 40 % der Anfangskapazität liegt) des gelieferten Fahrzeuges (z.B. Tankdeckelmechanik, Schlösser, Scheibenwischermechanik, Klimaanlage, Fahrassistenzsysteme, Einparkhilfen, etc.), sowie aller zusätzlich im Kaufvertrag beschriebenen zusätzlichen fest verbundenen Bauteile (wie Anhängerkupplung, Standheizung).

2) Folgende Positionen und Bauteile sind von der Erweiterung Multi-Plus ausgenommen:

a.) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen;

b) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Räder und Reifen,

Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer:

c.) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen;

d) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterungen;

e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten;

f) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, es sei denn sie treten im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall auf;

g) Auspuffsysteme mit Katalysator, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;

h) Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel

i) Nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme;

j) Wartung (Teile und Service)

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten

(1) Liegt ein Versicherungsfall im Sinne von A-2.1 vor, erstatten wir Ihnen die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten („Reparaturkosten“) der in einer Kfz-Meister-Werkstatt (dies kann auch die Werkstatt des Gebrauchtwagenverkäufers sein) vorgenommenen Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen versicherten Teiles. Die Erstattung der Reparaturkosten pro Versicherungsfall erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstdeckungssummen und zudem anteilig, im nachfolgend unter A-3.3 aufgeführten Umfang.

Bitte beachten Sie, dass wir über die gesamte Versicherungslaufzeit hinweg insgesamt Versicherungsleistungen nur bis zur Höhe des nach A-3.2 ermittelten Zeitwertes des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalles erbringen. D. h. auch bei mehreren Versicherungsfällen zahlen wir aus dieser Versicherung insgesamt nicht mehr als den Zeitwert des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalles unter Berücksichtigung des Restwertes.

(2) Die Erstattung der Reparaturkosten für die in A-2.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Versicherungsfalles erfolgt stets auf Bruttobasis. Sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung dementsprechend ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall

(1) Die Erstattung der Reparaturkosten ist in allen Tarif-Varianten pro Versicherungsfall begrenzt auf den jeweiligen Zeitwert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

(2) Für die Ermittlung des Zeitwertes des Fahrzeuges wird stets die Grundausrüstung gemäß Schwacke-Liste des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeuges auf den Zeitwert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein Schwacke-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen

(3) Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Fahrleistung von 150.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, ist die maximale Reparaturhöhe im Versicherungsfall auf 2.000 € (brutto) je Schaden begrenzt.

A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall

(1) Erstattet werden im Versicherungsfall ersatzpflichtige Lohnkosten zu 100 %, Teilekosten nach Maßgabe der folgenden Tabelle, beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstdeckungssummen:

Km-Stand bei Reparatur	Erstattung	KM-Stand	Erstattung
bis 50.000	100%	bis 90.000	60%
bis 60.000	90%	bis 100.000	50%
bis 70.000	80%	über 100.000	40%
bis 80.000	70%		

(2) Abweichendes gilt, wenn die **Tarifvariante Multi-Plus** vereinbart ist. Ob dies der Fall ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. In diesem Fall werden jeweils 100 % der ersatzpflichtigen Material- und Lohnkosten gezahlt, beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstdeckungssummen.

(3) Im Rahmen der Materialkosten berücksichtigt werden auch Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.ä.

(4) Im Rahmen der Materialkosten für Synchronsteile bei Handschaltgetrieben wird nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren.

A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder die von MultiPart zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-4.1 Ausgeschlossene Schäden Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Bitte beachten Sie, dass wir die Erstattung der Reparaturkosten nicht für solche Schäden (A-3.1) übernehmen, die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;
- e) Ihnen bei Abschluss der Versicherung aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Gebrauchtfahrzeugs durch Sie oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch Mängel verursacht wurden, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;
- g) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- h) durch Nutzung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (damit sind legale wie illegale Straßenrennen gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;
- j) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- und Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- k) durch Überhitzung, örtliche Verschmorung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- l) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind; oder
- m) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind.

A-4.2 Ausgeschlossene Teile

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellerfremdes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen; und
- d) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit Ihnen gegenüber für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadensersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wir leisten den Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?

A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten

Bei Eintritt eines Schadens treffen Sie die folgenden Obliegenheiten:

A-7.1.1 Anzeigeobliegenheit

Sie müssen uns oder MultiPart einen versicherten Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Sie müssen uns oder MultiPart unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt; dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits gemeldet haben.

A-7.1.2 Aufklärungsobliegenheiten

(1) Bitte beachten Sie, dass Sie vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an uns oder MultiPart einzureichen haben. Bis zur Reparaturfreigabe durch uns oder MultiPart dürfen Sie keine Veränderungen an den versicherten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Auf unser oder das Verlangen von MultiPart hin sind Sie verpflichtet, defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. Wir oder MultiPart wird bei Bedarf insoweit auf Sie zukommen und Ihnen in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile erstatten wir Ihnen, wenn ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt.

(3) Auf unser oder das Verlangen von MultiPart hin haben Sie uns weiter eine Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. Wir oder MultiPart werden mit Ihnen im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Sie müssen weiter alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen insbesondere

a) uns oder MultiPart gegenüber auf Verlangen darlegen und nachweisen, dass an dem im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage-Systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;

b) uns oder MultiPart auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob sie einen Defekt am Kilometerzähler kennen und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist uns der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;

c) uns oder MultiPart auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von uns zugelassenen Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;

d) uns oder MultiPart auf Verlangen in Textform bestätigen, dass für das im Versicherungsschein (angegebene Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und

e) uns oder MultiPart auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

(5) Nach Reparaturfreigabe durch uns oder MultiPart ist die Reparatur durch den Verkäufer oder ggf. bei einer durch den Hersteller anerkannten oder von MultiPart benannten Vertragswerkstatt durchzuführen.

(6) Haben Sie nach Freigabe des eingereichten Kostenvoranschlags durch uns oder MultiPart den Reparaturauftrag an eine Werkstatt erteilt, sind Sie verpflichtet, die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung bei MultiPart einzureichen. Aus der eingereichten Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Arbeitszeitrichtwerte im Einzelnen zu ersehen sein.

A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder die von MultiPart, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall vorsätzlich eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 genannten Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Versicherungsleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparurrechnung bzw. – im Fall einer Eigenreparatur – nach der Aufstellung über die durchgeführte Reparatur bei MultiPart, sofern die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die Ihnen durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, erstatten wir nur dann, wenn wir oder MultiPart Sie zuvor zur Vornahme der kostenauslösenden Maßnahmen aufgefordert haben und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt

Die Kosten für Sachverständigengutachten, die Sie zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben haben, erstatten wir nur dann, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Erstattung ist begrenzt auf einen Betrag von 750 € pro gedecktem Versicherungsfall. Die Diagnosekosten werden nur einmal pro Schadenfall übernommen.

A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- (1) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
- (2) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-10.2 Arglistige Täuschung

Wir sind zudem leistungsfrei, wenn Sie uns oder MultiPart arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Versicherungsfalles oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, getäuscht haben oder zu täuschen versucht haben.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist (i. d. R. mit Zugang des Versicherungsscheins), zum im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Auslieferung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs an den Sie.
- (2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird (siehe B-2.2 und B-2.3).

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-2.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

(1) Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags mit Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. MultiPart gilt als Versicherungsvertreterin bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss des Versicherungsvertrags an diese geleistet werden, für uns anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

(2) Der Beitrag wurde rechtzeitig gezahlt, wenn bis zum Fälligkeitstag alles getan wurde, damit der Einmalbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Erst- oder Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- einer berechtigten Einziehung wurde nicht widersprochen.

B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags

(1) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

(3) Konnten wir den fälligen Erst- oder Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-3 Kündigung

B-3.2.2 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B-4.2.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit und endet daher zum vereinbarten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 endet der Vertrag automatisch mit dem Verkauf des versicherten Fahrzeugs. Wir müssen die Veräußerung erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

(1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung(en) zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem uns Ihre Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufhebungsverlangens zu.

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-2.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder MultiPart gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen MultiPart als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an MultiPart richten.

C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-3.1 Klagen gegen uns

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

C-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-3.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

C-4 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

C-5 Übertragung von Aufgaben

Im Rahmen der Kooperation wird MultiPart als Versicherungsvertreter (im Sinne der §§ 84, 92 HGB, § 59 VVG mit der Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungen gemäß § 34d Abs. 1 GewO für ELEMENT tätig und erhält die Möglichkeit die näher spezifizierten Versicherungsprodukte an Versicherungsnehmer (nachfolgend der „VN“) zu vermitteln. MultiPart ist unter der Registernummer D-M41O-9S097-33 im Versicherungsvermittlerregister eingetragen.

Darüber hinaus beinhaltet die Kooperation Vereinbarungen bezüglich der Vertragsverwaltung, des Beschwerdemanagements, der Schaden- und Leitungsbearbeitung und der Inkasso- und Abrechnungsverkehr.